Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung "Sanierungsgebiet Marstallstraße" (AHS003)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Marstallstraße (EFM 005) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2 - Geltungsbereich

- 1. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Das Gebiet wird umgrenzt durch die Marstallstraße, die Lange Brücke, die Regierungsstraße und die Markgrafengasse.
- 2. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Die Liste der aufzuhebenden Grundstücke ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3. Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Lageplan vom 03.06.2016 dargestellt. Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Sanierungsvermerk

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt Erfurt,

A. Bausewein Oberbürgermeister